

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 68 (1950)
Heft: 2

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einzuheften und am Ende des Jahres alle Hefte leicht wieder wegzunehmen. Die Mappe in schwarzem Ganzleinen mit 60 Doppelklemmen (davon 8 ausziehbar), mit Goldprägung auf Deckel und Rücken, kostet netto Fr. 7.35. Bestellungen sind direkt an die Firma Anker A.-G. in Grosswangen (Luzern) zu richten; Tel. 045/5 60 19.

Für den Textteil verantwortliche Redaktion:

Dipl. Bau-Ing. W. JEGHER, Dipl. Masch.-Ing. A. OSTERTAG

Dipl. Arch. H. MARTI

Zürich, Dianastrasse 5 (Postfach Zürich 39). Telefon (051) 23 45 07

MITTEILUNGEN DER VEREINE

S. I. A. Sektion Bern
Arbeitsgemeinschaft S. I. A. - BSA - GAB

Verletzung des Verfahrens bei architektonischen Wettbewerben

In einer Gemeinde des Kantons Bern wurde durch die zuständige Behörde ein Projekt-Wettbewerb für einen grösseren öffentlichen Gebäudekomplex ausgeschrieben. Dem Wettbewerb wurden die «Grundsätze des S. I. A. und des BSA für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben» zugrundegelegt. Die Teilnehmerzahl wurde beschränkt und jeder Eingeladene hatte Anspruch auf eine feste Entschädigung, wobei ausserdem dem Preisgericht ein Betrag für die Prämierung der besten Projekte zur freien Verfügung stand. Während des Frage- und Antwortverfahrens bot sich Gelegenheit, den Beteiligten das Verbot der Beziehung nicht ständiger Mitarbeiter (Ziff. 24 der Grundsätze) ausdrücklich in Erinnerung zu rufen.

Nach Öffnung der Namensschläge stellte sich heraus, dass einer der eingeladenen Teilnehmer in Verletzung der Wettbewerbsbestimmungen einen nicht ständigen Mitarbeiter beigezogen hatte. Wie sich in der Folge ergab, ging die Mitwirkung dieses Mitarbeiters weit über eine blosse Raterteilung hinaus, hatten die beiden doch die gemeinsame Bearbeitung des Wettbewerbes unter Heranziehung der fixen Entschädigung und Teilung einer allfälligen Preissumme sogar schriftlich unter Zusicherung gegenseitiger Verschwiegenheit vereinbart.

Da die beiden an diesen Machenschaften Beteiligten keiner Architekten-Organisation angehören, kamen die sonst normalerweise zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten nicht in Frage; deshalb musste der Strafrichter durch Strafanzeige der Arbeitsgemeinschaft S. I. A. - BSA - GAB auf diese Umstände aufmerksam gemacht werden. In der Folge hat der erstinstanzliche Richter die beiden Beteiligten wegen Betrugsversuches zu je 30 Tagen Gefängnis unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges und Auferlegung der Kosten verurteilt.

Auf Appellation hin hatte sich das Bernische Obergericht mit der Sache erneut zu befassen. Nach verschiedenen Verhandlungen sprach das Obergericht die Angeschuldigten vom Betrugsversuch frei, stellte dagegen fest, dass das «in hohem Grade verwerfliche Verhalten» offensichtlich den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs, Art. 13, lit. b) des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb erfülle. Eine Verurteilung wegen unlauteren Wettbewerbs kam aber mangels eines dahinzuliegenden Strafantrages nicht in Frage. Ein entsprechender Strafantrag konnte vor allem deshalb nicht gestellt werden, weil abgesehen vom Zeitablauf die Architekten-Gemeinschaft kaum als klageberechtigt anzusehen war, weil das Gemeinschaftsstatut keine entsprechenden Vorschriften enthält.

Im einzelnen argumentierte die Strafkammer des Bernischen Obergerichts folgendermassen:
Ziff. 4.

«... A (eingeladener Teilnehmer) hat das Preisgericht vorsätzlich getäuscht, indem er ihm durch konkludentes Verhalten — Einreichung des Projekts X unter Verschweigen der Mitarbeit des B (beigezogener nicht ständiger Mitarbeiter) — vorgespiegelt hat, er habe das Projekt allein verfasst und somit die Wettbewerbsbestimmungen eingehalten. Er handelte dabei in der Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern; ging er doch darauf aus, einen Preis und eventuell sogar einen Bauauftrag zu erhalten, die ihm angesichts der Verletzung der Wettbewerbsbestimmungen offensichtlich nicht zukamen. B hat bei der Täuschung als Nichtteilnehmer am Wettbewerb nur indirekt mitgewirkt; seine Beteiligung ging aber über eine blosse Gehilfenschaft weit hinaus, wie sich aus der Verabredung einer hälftigen Teilung von Preis und Bauauftrag schliessen lässt. Er und A hatten vielmehr einen etwa gleich grossen Anteil an der Täuschung. Das Vorgehen der Angeschuldigten war ausgesprochen arglistig; sie konnten damit rechnen, dass das Preisgericht die Einhaltung der Wettbewerbsbestimmungen durch A nicht näher überprüfen werde, weil normalerweise einem Architekten Vertrauen entgegengebracht werden darf.

Zum Betrug gehört ferner, dass der Getäuschte durch die Irreführung zu einem Verhalten bestimmt wird, wodurch er sich oder einen andern am Vermögen schädigt; entsprechend muss auch beim Betrugsversuch der Vorsatz des Täters auf eine solche Vermögensschädigung gerichtet sein. Die Gemeinde Z konnte nun A durch die unrechtmässige Erlangung des ersten Preises und des Bauauftrages unmöglich schädigen wollen; als Bauherrin hatte sie im Gegenteil ein Interesse daran, ein möglichst gutes Projekt ausführen zu lassen. A wollte ja durch die Beziehung des B selbstverständlich ein besseres Projekt erzielen, als er allein es zustande gebracht hätte.

Dagegen waren sich die Angeschuldigten bewusst, dass das Preisgericht unwissentlich die Mitbewerber des A schädigen musste, wenn es einem Projekt, das unter Verletzung der Wettbewerbsbestimmungen verfasst worden war, einen Preis zuerkannte. Diese Mitbewerber des A wurden jedoch durch einen solchen Entscheid des Preisgerichts nicht am Vermögen geschädigt. Sie hatten zwar einen Anspruch darauf, dass die Wettbewerbsbestimmungen durch sämtliche Teilnehmer eingehalten wurden, und dass ihre Aussichten auf Erlangung eines Preises und eventuell Erteilung des Bauauftrages nicht durch die Prämierung eines auf unlaute Weise zustandekommenen Projektes geschmälert oder zunichte gemacht wurden. Dieser Anspruch auf Wahrung der Wettbewerbschancen ist jedoch lediglich ein ideeller, kein vermögenswerter; er lässt sich nicht zu Geld machen, verpfänden oder auf andere Weise verwerten. Wer in einem solchen Anspruch beeinträchtigt wird, ist nicht am Vermögen geschädigt; die Angeschuldigten konnten mithin auch nicht eine Vermögensschädigung der Mitbewerber des A wollen. Eine solche Vermögensschädigung hätte nur dann eintreten können, wenn einzelne Mitbewerber nach Einreichung ihrer Projekte einen klagbaren oder doch verwertbaren Anspruch auf einen bestimmten Preis und eventuell auf den Bauauftrag gehabt hätten.»
Ziff. 5

«... Nach Art. 13, lit. b) UWG macht sich des unlauteren Wettbewerbs schuldig, wer «über sich, die eigenen Waren, Werke, Leistungen oder Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht, um das eigene Angebot im Wettbewerb zu begünstigen.

Diesen Tatbestand haben nun A und B offensichtlich erfüllt. A hat, wie bereits erwähnt, durch konkludentes Verhalten dem Preisgericht vorgetäuscht, er habe das Projekt X allein verfasst; durch diese falsche Angabe über seine eigene Leistung wollte er sein Projekt im Wettbewerb — hier im engsten Sinne des Wortes aufzufassen — begünstigen. B hat ihm dabei als Mittäter geholfen...»

Die abweichenden Urteile der ersten und zweiten Instanz zeigen, dass in guten Treuen verschiedene Auffassungen über die strafrechtliche Erfassung solcher Verletzungen der «Grundsätze» vertreten werden können. Immerhin wird es zweckmässig sein, in solchen Fällen auch ausdrücklich Strafantrag wegen unlauteren Wettbewerbs durch eine klageberechtigte Person, z. B. einen andern Wettbewerbsteilnehmer oder einen Architekten-Verband, der die Voraussetzungen des Art. 2, Abs. 3 des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb erfüllt, fristgerecht stellen zu lassen, damit jedenfalls bei allfälligem Freispruch wegen Betrugsversuches eine Verurteilung gestützt auf das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb erfolgen kann.

Der Sekretär der Arbeitsgemeinschaft
S. I. A. - BSA - GAB: Dr. H. R. Christen

VORTRAGSKALENDER

- 16. Januar (Montag) Geolog. Gesellschaft Zürich. 20.15 h im Naturwiss. Inst. der ETH, Sonneggstr. 5, Zürich, grosser Hörsaal. Dr. W. Mohler, Gelterkinden: «Zur Tertiär- und Quartärstratigraphie von Indonesien».
- 17. Januar (Dienstag) G. E. P. Ortsgruppe Baden. 20.15 h in der «Waage». Dr. H. Ruf, EMPA, Zürich: «Die Entwicklung der Erdöl-Industrie in Niederländisch-Ostindien», mit Demonstrationsfilm über das «Cracking».
- 17. Januar (Dienstag) S. I. A. St. Gallen. 20.15 h im Hotel Hecht, I. Stock. Dipl. Ing. Dr. W. Rebsamen, Altenrhein: «Wirtschaftliche, technische und organisatorische Probleme bei städtischen Verkehrsbetrieben».
- 18. Jan. (Mittwoch) S. I. A. Basel. 20.15 h im Restaurant Kunsthalle (1. Stock). Lichtbildervortrag von Arch. M. Türler, Stadtbaumeister, Luzern: «Ältere Bauordnungen und ihr Einfluss auf das Stadtbild».
- 18. Januar (Mittwoch) S. I. A. Zürich. 20.15 h im Zunfthaus zur Schmidin. Prof. Dr. J. Ackeret: «Winddruck und Winddruckvorschriften».
- 20. Januar (Freitag) S. I. A. Bern. 20.15 h im Hotel Bristol. Ing. Dr. Curt F. Kollbrunner: «Stahlbau im Wasserbau. Die Entwicklung beweglicher Wehrverschlüsse».